



Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Weimarer Straße“, Gemarkung Mellrichstadt;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Mellrichstadt hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Weimarer Straße“ gebilligt und beschlossen.

Mit der beabsichtigten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weimarer Straße“ Mellrichstadt und der zeitgleichen Erstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weimarer Straße“ Mellrichstadt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Nutzungen in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortseingang der Stadt Mellrichstadt, östlich der Meininger Landstraße St 2445 und umfasst die Flächen: Fl.Nrn. 11460, 11460/1, 11462/2, 11462, 11462/1, 11462/2, 11484, 11486/3, 11487, 11488, 11490, 11490/4, 11490/5, 11490/6, 11491/2.

Westlich schließt sich die Staatsstraße 2445 (Meininger Landstraße) an. Der Änderungsbereich ist im Norden und Nordosten umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Osten und Süden befinden sich Wohnbebauungen im Mischgebiet.

Die momentan als Sondergebiet Einzelhandel dargestellten Flächen, sollen als Gewerbegebiet dargestellt werden. Die Darstellung des Grundstücks Fl.Nr. 11491/2, Gemarkung Mellrichstadt, (derzeit Mischgebiet) soll aufgrund der tatsächlichen Nutzung künftig als Sondergebiet erfolgen.



wirksamer Flächennutzungsplan



3. Änderung Flächennutzungsplan

Der Planentwurf, die Begründung sowie weiteren Informationen liegen

vom **08.08.2022** bis zum **19.09.2022**

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, Zimmer Nr. 301, 97638 Mellrichstadt** während der Dienststunden zur Einsicht aus. Die Unterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Web-Seite der Stadt Mellrichstadt (<https://www.mellrichstadt.de/Aktuelles/Bauleitplanung/laufende-Bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB hat die Gemeinde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und der Begründung beizufügen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Erstellung eines Bebauungsplanes einschl. Grünordnung mit Umweltbericht.

Es wird auf den Umweltbericht des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanes "Weimarer Straße", Mellrichstadt verwiesen, welcher den gleichen Geltungsbereich abdeckt. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

STADT MELLRICHSTADT



Kraus
1. Bürgermeister